

(4) Vom Pflanzenschutzdienst sind alle an verseuchte Flächen angrenzenden Felder auf Nematodenbefall zu untersuchen. Grundstücke, deren Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer nicht der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen, sind in die Untersuchung einzubeziehen.

§ 3

(1) Für gemäß § 2 Abs. 1 als verseucht festgestellte Flächen ist eine fünfjährige Anbausperre für Kartoffeln und Tomaten vom Rat des Kreises; Abteilung Land- und Forstwirtschaft, anzuordnen.

(2) Für gemäß § 2 Abs. 2 als befallen geltende Flächen ist vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, eine vierjährige Fruchtfolge für Kartoffeln und Tomaten anzuordnen.

(3) Für landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte nematodenfreie Flächen ist eine mindestens dreijährige Fruchtfolge für Kartoffeln und Tomaten einzuhalten.

(4) Ist eine Fläche von mehr als 2,5 ha nur teilweise verseucht und kann der verseuchte Teil ackerbaulich selbständig genutzt werden, so ist dieser gemäß Abs. 1 zu behandeln. Für den Rest der Fläche ist gemäß Abs. 2 zu verfahren.

(5) Die jeweiligen nach den Absätzen 1 und 2 angeordneten Maßnahmen können auf den ganzen Betrieb ausgedehnt werden.

(6) In Gemeinden; in denen nur noch einzelne nematodenfreie Ackerflächen vorhanden sind, können die gemäß Absätzen 1 und 2 angeordneten Maßnahmen auf die gesamte Fläche der Gemeinde ausgedehnt werden.

(7) In besonderen Fällen können für ländliche Gemeinden die vorgeschriebenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch für Gartenflächen angeordnet werden.

(8) Die Anordnung der jeweiligen Maßnahmen kann vom Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geändert oder aufgehoben werden, sofern das Ergebnis einer vom Pflanzenschutzdienst durchgeführten Bodenuntersuchung es zuläßt.

(9) Ausnahmen bezüglich der Sperrung bzw. Fruchtfolge können in besonders begründeten Fällen vom Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zugelassen werden.

(10) Die Räte der Bezirke; Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben zu sichern, daß der Kartoffelanbau im Bezirk insgesamt durch Maßnahmen dieser Durchführungsbestimmung nicht eingeschränkt wird. §

§ 4

(1) Kartoffeln, die auf solchen Flächen aufwachsen, die von Beauftragten des Pflanzenschutzdienstes als befallen oder verseucht gemäß § 2 festgestellt werden, dürfen außerhalb des Betriebes als Pflanzgut keine Verwendung finden. Im Erzeugerbetrieb kann die Verwendung auf befallenen Flächen zugelassen werden.

(2) Bewurzelte Pflanzen aller Art, die auf befallenen oder verseuchten Flächen gewachsen sind, dürfen an andere Betriebe nicht abgegeben werden.

(3) Von Betrieben, zu denen befallene oder verseuchte Flächen gehören, dürfen Erde, Stalldünger oder Kompost nicht abgegeben werden.

(4) Rüdestände der Kartoffel- und Tomatenpflanzen; die auf befallenen oder verseuchten Flächen geerntet werden, sind auf diesen Flächen zu verbrennen.

(5) Auf Flächen mit Anbausperre gemäß § 3 Abs. 1 und Flächen mit vierjähriger Fruchtfolge gemäß § 3 Abs. 2 ist Fremdbesatz von Kartoffeln und Tomaten mit den Wurzeln auszuziehen und restlos zu vernichten, um die Vermehrung der Kartoffelnematoden an wildwachsenden Wirtspflanzen zu verhindern.

(6) Die Einmietung von Pflanzkartoffeln darf nur auf nematodenfreien Flächen stattfinden.

(7) Traktoren; Maschinen und Geräte sind vor Verlassen verseuchter bzw. befallener Felder gründlich von anhaftender Erde zu reinigen.

§ 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geben Richtlinien für geeignete Fruchtfolgen bekannt, damit die vorgeschriebene Sperre bzw. Fruchtfolge nach § 3 Absätzen 1 und 2 gewährleistet ist.

(2) Die Nutzungsberechtigten von Flächen, für die eine fünfjährige Anbausperre angeordnet wurde, sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Verkauf, auf Vorschlag der Abteilung Land- und Forstwirtschaft so zu veranlassen, daß entsprechend der Größe der gesperrten Flächen die Pflichtablieferung von Kartoffeln eingeschränkt wird und an deren Stelle andere ablieferungspflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse treten.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat Maßnahmen zu treffen, daß unter Berücksichtigung des Abs. 2 entsprechende Kulturen angebaut werden, um sowohl die Pflichtablieferung als auch die Futtergrundlage dieser Betriebe zu sichern. Außerdem hat der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, im Einvernehmen mit der VdGB die gegenseitige Hilfe für den Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Betrieben in Kartoffelanbaugebieten zu organisieren. Ist infolge der Verseuchung der ganzen Gemeindeflur die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nicht mehr aus eigenem Aufkommen gesichert, so sind dem Rat des Kreises durch die Abteilung Handel und Versorgung Vorschläge für geeignete Maßnahmen, die die Kartoffelversorgung gewährleisten, zu unterbreiten.

(4) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe sind verpflichtet, sich vom Vermehrer vor Abschluß des Vermehrungsvertrages durch Attest nach weisen zu lassen, daß die für die Vermehrung vorgesehenen Flächen frei von Kartoffelnematoden sind. Die dazu notwendigen Bodenuntersuchungen sind durch die Mitarbeiter des Pflanzenschutzes in Zusammenarbeit mit den Anbauern der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe vorzunehmen.